

# Ökodation – die juristische Würdigung.

Waren Stümper am Werk? Diese Frage treibt jeden juristisch Unkundigen um, weshalb das Ökodations-Team einen Volljuristen als Gutachter bestimmt hat.

Wir danken herzlich Herrn Anton Anonym für seine Ausführungen:

Vorbemerkung:

Nach Luhmann's Rechtstheorie, wollen Juristen (bes. im Strafrecht) nicht die "Gerechtigkeit" oder "Wahrheit" erzeugen wollen, sondern in einem streng formalisierten Verfahren die Reduktion der Komplexität betreiben, um Sein-Sollen Sätze zu verifizieren.

D.h. selbst der materielle Wahrheitsbegriff des § 261 StPO (im Gegensatz zum lediglich formellen Wahrheitsbegriff (d.h. abhängig vom Parteivorbringen der ZPO)) besagt nichts weiter, als dass "aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung der Richter eine sichere Überzeugung schöpfen muss.

Als Strafverteidiger käme hier für euren Hauptprotagonisten sofort die Sprungrevision in Betracht.

Ich rüge die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

I. Formelles Recht

Verfahrensrügen wären gem. § 344 StPO im einzelnen anhand des Endurteils und des Protokolls nachzuweisen; es müsste vom Endurteil ausgegangen werden.

1.)

Hier beschränk` ich mich auf die definitiv vorliegenden absoluten Revisionsgründe § 338 StPO. Relative Verfahrensrügen würden den Prüfungsrahmen sprengen.

a.) Gem. § 338 Nr. 1 StPO ist das Urteil stante pede aufzuheben, wenn das Gericht nicht ordentlich besetzt war. Hier entschied eine Einzelrichterin. Gem. § 74 Abs. 2 i.V.m. § 76 GVG ist für eine Hauptverhandlung deren Anklageschrift (§§ 200 ff. StPO zu verlesen wären der abstrakte wie der konkrete Anklagesatz!) auf Mord lautet das große Schöffengericht/ Landgericht besetzt mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen! Hierin liegt zugleich eine evidente Verletzung des Art. 101 GG Entziehung des gesetzlichen Richters.

Die Anklage hätte niemals zur Verhandlung führen dürfen, denn die Zuständigkeit hätte das Gericht von Amts wegen zu prüfen gehabt.

b.) § 338 Nr. 3 StPO Befangenheit des Richters. Was ist denn das für'n Schlaffi von Verteidiger!! In der Familie der Richterin hat es bestimmt jemand gegeben, der zu dieser Zeit ebenfalls Auto fuhr. Das reicht für eine Befangenheit i.S.d. §§ 24 ff. StPO!

Des Weiteren hat die Verhandlungsleitung grundsätzlich der vors. Richter § 238 StPO, d.h. kein Durcheinandergesabbel! Anliegen haben als Beweis- oder sonstiger Antrag formuliert zu werden.

c.) § 338 Nr. 8 StPO

Erschwerung wesentlicher Grundsätze ordentlicher Verteidigung, anerkannt vom BVerfG dient der Einhaltung minimalen Fairnessprinzipien, wie z.B. Akteneinsicht, Anspruch auf rechtliches Gehör!!

2.) Als kurze Beispiele relativer Verfahrensrügen mag dienen:

a) Verstoß gegen § 168 a StPO: Der Angeklagte wurde nirgends über seine Rechte belehrt; das führt automatisch - auch nach der nunmehr vorherrschenden Widerspruchslösung des BGH, der Angeklagte war nicht einschlägig vorbestraft - zur Unverwertbarkeit des durch die Vernehmung gewonnenen Beweismaterials.

b) Verstoß gegen das Legalitätsprinzip § 152 StPO  
Die StA hat als objektive Behörde nur tatbestandsmäßiger (i.S. höchstrichterlicher Rechtsprechung) Delikte zur Anklage zu bringen. Der hier formulierte Anklageantrag erfüllt aber kein konkretes Tatbestandsmerkmal.

## II. Materielles Recht

Zur Subsumtion des § 211 StGB komme ich hier gar nicht, da die Anklage bereits an Verstößen gegen den Allgemeinen Teil des StGB scheitert.

Exkurs:

Zunächst - unabhängig vom streng formalistischem - der Hauptfehler an dem ihr aber nicht vorbeikommt, da er gerade den Reiz des Stückes ausmacht. Das deutsche Strafrecht basiert auf der Rezeption des römischen Rechts, dem Positivismus und Straftheorien der Aufklärung. Voraussetzung für alle (!) war aber, dass nulla poene sine lege, scripte stricta! Keine Strafe ohne konkret bestimmtes Gesetz! Festgeschrieben in Art. 103 Abs. 2 GG.

Als dessen einfachrechtliche Konkretisierungen die §§ 1, 2 StGB dienen. Danach gilt das sog. Rückwirkungsverbot!!! D.h. eine Tat kann nur nach den zu deren Zeit geltenden Normen verurteilt werden; eine Analogie zuungunsten des Täters mit späterem Recht ist ausgeschlossen.

Damit hätte die Futurstory heutiges Rechts verwandt werden müssen, damit war die "Tat" nicht verurteilbar, weil sozialadäquat, ja sogar wirtschaftlich gewollt.

Hierbei handelt es sich keineswegs um akademische Hahnenstreitereien. Das Rückwirkungsverbot war eines der Hauptprobleme beim sog. Ausschwitzprozess der 60er. Weil die SS-Leute eigentlich nach damaligem NS-(Un)Recht hätten be- und verurteilt werden müssen. Lediglich für "extremes" Unrecht (Radbruch'sche Formel) machte das BVerfG eine Ausnahme.

### 1.) Keine Tatbestandsmäßigkeit

Nach der Lehre der Sozialadäquanz war die vorgeworfene "Handlung" (ob überhaupt nach dem vorherrschenden finalen Handlungsbegriff des StGB eine relevante Handlung vorliegt s.u.) nicht nur nicht rechtswidrig, sie erfüllt schon keinen Tatbestand. Handlungen die in das geschichtlich gewordene Sozialverhalten gehören, sind hinzunehmen von der Allgemeinheit. Eine neuere Theorie umschreibt dasselbe mit den Worten des "erlaubten Risikos" (Roxin) das für komplexe, arbeitsteilige Gesellschaftsstrukturen symptomatisch sei.

### 2.) Keine finale Handlung

Nach der von Welzel Ende der 50er entwickelten und ganze Strafrechtsdogmatikkriege überlebten finalen Handlungslehre ist Handlung nicht nur der von einem Willensimpuls ausgelöste äußere Kausalvorgang, sondern die "Ausübung der Zwecktätigkeit". Handlung ist danach die Realisierung der in der gedanklichen Sphäre vorweggenommenen Zweck/Mittel Verwirklichung. Das ist hier aber nicht geschehen. Womit wir bei einem zweiten Hauptproblem wären:

Eine bestimmte Tat kann nur verhandelbar, strafbar sein. D.h. die StA könnte hier überhaupt nicht die ungefähre Beteiligung an der Klimakatastrophe anklagen, sondern nur den konkreten Abgasanteil eines konkreten Wagens in einer konkreten Zeit, der einen konkreten Schaden (ironischerweise "Erfolg" genannt) anrichtete. Es müsste zudem berücksichtigt werden, dass ein gewisser CO<sub>2</sub> Anteil für die Atmosphäre schadlos ist, durch die Photosynthese abgefangen werden kann etc. Darin liegt im Justizalltag das Hauptproblem. Die abstrakte Norm in einen konkreten Sachverhalt zu überführen.

### 3.) keine Kausalität

#### 3.1.) Kausalitätsrestriktionen der *conditio sine qua non*

Anders als im Zivilrecht gilt im Strafrecht immer noch die Feuerbach'sche *conditio*-Formel. Ursache ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen würde. Damit wäre quasi jede Bedingung gleichwertig - deshalb auch Äquivalenztheorie. Damit wären aber auch die Blaualgen, die die Entstehung von Erdöl in Pleistozän bewirkten, für die heutige Klimakatastrophe ursächlich... Deshalb gibt es Restriktionen:

Keine Ursächlichkeit bei:

3.1.1.) Überholender Kausalität, d.h. wenn eine Ursache nicht bis zum Erfolgseintritt fortwirkt, sondern ein neues Ereignis einen späteren Handlungsverlauf auslöst. So bei der Klimakatastrophe.

3.1.2.) Dagegen kann auch nicht i.S.d. kumulativen Kausalität argumentiert werden, dass hierbei mehrere Ursachen kollusiv zusammenwirken, um eine Gesamtkatastrophe zu erzeugen. Der einzelne Anteil des Angeklagten befände sich hierbei im inadäquaten, Nannobereich.

3.1.3.) Zudem werden hier in eklatanter Weise hypothetische Kausalbedingungen bemüht - s.o. von Interesse können aber nur konkrete Kausalitäten sein.

#### 3.2.) Lehre der objektiven Zurechnung

Neben dem Kausalitätsnachweis fehlt es aber auch an der objektiven Zurechnung. Dieses recht moderne (ab ca. den 90'ern) Institut besagt, dass neben einem Ursachenzusammenhang immer auch die persönliche Zurechnung der Tat erfolgen muss, um diese dem Täter persönlich anzulasten. Grundformel (vereinfachend) wäre hier der Satz: Setzung einer rechtlich missbilligten Gefahr, die sich im konkreten Erfolg realisiert haben muss.

Es wurde nach heutigem Recht keine rechtlich missbilligte Gefahr gesetzt, es fehlt am sog. Risikozusammenhang. Es realisiert sich keine verbotene Gefahr (Steigerung des CO<sub>2</sub> Gehalts), sondern eine außerhalb der durch die Norm geschützte Gefahr.

### 4.) kein Vorsatz § 15 StGB

Der Angeklagte konnte daher auch nicht wissend und wollentlich die armen Hotelbesitzer auf den Malediven absaufen lassen, weil seine Willensbetätigung sich auf kein verbotenes Tun erstreckte. Und fahrlässig sind Mordmerkmale (wie gesagt die Norm stammt ca. aus dem Jahre 1940 !) nicht realisierbar, handelt es sich hierbei doch um subjektive, vertypete Gesinnungsmerkmale.

Eine Diskussion zu der Irrtumsproblematik §§ 16, 17 StGB erspare ich mir..

PS: Ich würde zusätzlich als Rechtsanwalt noch eine Strafanzeige gem. § 336 StGB (Rechtsbeugung) gegen das ganze Gesindel erstatten und eine Haftungsklage für meinen Mandanten erheben; beim Richter wäre Art. 39 GG i.V.m. § 823 BGB Amtshaftung fällig, bei den anderen könnte man über § 823 Abs. 2 BGB einen schönen Schadensersatz rausholen.